

# B.1 Revision Jagdgesetz

## Arbeitsauftrag

Setzt euch in Zweiergruppen zusammen. Lest für euch das Material durch. Überlegt euch dann in Gruppen Antworten auf folgende Fragen:

- Was soll an diesem Gesetz geändert werden?
- Welche verschiedenen Interessen könnte es dabei geben?

Diskutiert darüber, ob ihr euch selbst eine Meinung zum Gesetz bilden könnt? Falls ja, was ist eure persönliche Meinung?

## Erklärungen zum revidierten Jagdgesetz. Worum geht es?

Das vor der Abstimmung geltende Gesetz stammt aus dem Jahr 1985. Seither hat sich einerseits die Artenvielfalt geändert. Das neue Jagdgesetz soll die Tiere und ihren Lebensraum besser schützen. Andererseits bringt das neue Jagdgesetz eine Lösung für ein neues Problem: den Wolf. Seit 1995 gibt es in der Schweiz wieder Wölfe, die zum Teil Schafe und Ziegen angreifen. Jährlich sind das 300–500 Tiere, die gerissen werden. Das neue Gesetz ermöglicht es den Kantonen den Bestand der Wölfe zu regulieren bevor sie andere Tiere angreifen, also bevor sie einen Schaden angerichtet haben. Er bleibt aber theoretisch eine geschützte Tierart.<sup>1</sup>

Die Gegner\*innen sehen das neue Gesetz genau deswegen als missraten, weil die Wölfe abgeschossen werden dürfen, bevor sie überhaupt einen Schaden angerichtet haben. Sie sehen die geschützte Tierart in Gefahr. Ausserdem seien nach dem neuen Art. 7a auch andere Tierarten gefährdet von diesem Schicksal.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. «Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz». Zugriffen 28. September 2021. <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/abstimmungen/revision-des-jagdgesetzes.html>.

<sup>2</sup> Bundesrat, «Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 27.09.2020» (Bern: Bundeskanzlei, 2020).

## Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; Entwurf)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017, beschliesst:

I Das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

(Neuerungen im Text unterstrichen)

### Art. 3 Grundsätze

1 Die Kantone regeln und planen die Jagd nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und koordinieren die Jagdplanung soweit erforderlich untereinander. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit. Die Regulierung der Wildtierbestände wird so gestaltet, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten möglich sind.

[...]

### Art. 7a<sup>neu</sup> Regulierung geschützter Arten

1 Die Kantone können nach Anhören des BAFU eine Bestandsregulierung vorsehen für:

- a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November
- b. Wölfe: im Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Januar
- c. Weitere geschützte Tierarten, die der Bundesrat als regulierbar bezeichnet.

[...]

II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.